

Stellungnahme von der ProDG-Fraktion/Freddy Cremer
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Plenum vom 20. Februar 2017

Es gilt das gesprochene Wort!

Programmdekretvorschlag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der Regierung,
werte Kolleginnen und Kollegen,

Ich werde in meinen Ausführungen im Namen der Mehrheitsfraktionen nur einige Maßnahmen des Programmdekretvorschlags, die in den Ausschüssen II und III behandelt wurden, vorstellen. Kollege Servaty wird dasselbe tun, für Aspekte des Programmdekretes, die in den Ausschüssen I und IV diskutiert wurden.

Üblicherweise beinhaltet ein Programmdekret ausschließlich Aspekte, die Zuständigkeiten betreffen, die in den Ausschüssen eins, zwei und vier behandelt werden. Gegen Ende der Sitzungsperiode folgt dann im Juni ein sogenanntes Sammeldekret, das sich auf das Unterrichtswesen, die mittelständische Ausbildung und die Erwachsenenbildung bezieht ... also alles Zuständigkeiten, die zum Aufgabenfeld von Ausschuss drei gehören.

Doch in diesem Jahr ist dies etwas anders. Das vorliegende Programmdekret beinhaltet ein ganzes Kapitel, das sich mit dem Unterrichtswesen beschäftigt.

Die Artikel 24 bis 34 des Ursprungsdekretes sehen bedeutende Veränderungen im Dekret über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vor, das am 31. März 2014 an dieser Stelle mit breiter Mehrheit (21 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen) angenommen wurde. Seit dem 1. September 2014 arbeiten die vormals bestehenden drei Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (PMS-Zentren), die zwei Gesundheitszentren, der Dienst für Kind und Familie (DKF) und der Schulzahnpflegedienst unter einem Dach.

Alle Redner, zumindest diejenigen, die 2014 der Gründung von Kaleido Ostbelgien – so lautet inzwischen der Name des neugegründeten Zentrums - zustimmten, wiesen in ihren Stellungnahmen auf die Bedeutung dieses ehrgeizigen Reformvorhabens hin, dass die Schaffung eines gemeinsamen, netzübergreifenden Dienstes zur psycho-medizinischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen vorsah.

Bereits im Jahre 1992 stand die Schaffung eines integrierten Dienstes auf der politischen Agenda und im Jahre 2000 wurde im PDG einstimmig eine Resolution zur Gründung dieses neuen integrierten Dienstes verabschiedet. Doch erst im Jahre 2014 konnte, nach langen und intensiven Vorarbeiten, dieses bedeutende Projekt erfolgreich abgeschlossen werden.

Werte Kolleginnen und Kollegen, heute ist nicht der Moment, um alle Etappen dieses langjährigen Entstehungsprozesses nachzuzeichnen. Nur so viel sei gesagt, es bedurfte intensiver inhaltlicher Vorarbeiten mit den Fachkräften aller involvierten Dienste; es mussten komplexe dienstrechtliche Fragen geklärt werden und auch im Parlament mussten in vielen gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse III und IV die Voraussetzungen für die Verabschiedung des Sonderdekrets vom 20. Januar 2014, das eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament erforderte, und für die Verabschiedung des ordentlichen Dekrets vom März 2014 geschaffen werden.

Ich muss heute auch nicht die Bedeutung des neugeschaffenen integrierten Dienstes hervorheben. Hier kann ich nur allen Interessierten die Lektüre der ausführlichen Berichte der Sitzungen von Januar und März 2014 empfehlen.

Der deutliche Mehrwert von Kaleido-Ostbelgien wurde von allen Fraktionen, die dem Sonderdekret und dem ordentlichen Dekret zustimmten, hervorgehoben.

Es zeugte meiner Meinung nach auch von großer politischer Reife, dass die Diskussionen über die Gründung des neuen Dienstes damals von allen in diesem Hause vertretenen Fraktionen mit großer Sachkenntnis, fern von jeglichem parteipolitischen Kalkül geführt wurden.

Werte Kolleginnen und Kollegen, wir wissen aber auch, dass es in der Aufbauphase des neuen Dienstes nicht unerhebliche Schwierigkeiten gegeben hat. Es lief nicht alles rund ab September 2014.

Wer aber die Komplexität dieses Reformvorhabens kennt, den wird es nicht verwundern, dass es bei der konkreten Umsetzung dieser Mammutaufgabe Unstimmigkeiten und Verzögerungen – sowohl in der tagtäglichen Zusammenarbeit als auch im infrastrukturellen Bereich – gegeben hat. Dies lag fast in der Natur der Sache. Inzwischen hat es sowohl an der Spitze des Verwaltungsrates als auch in der Direktion von Kaleido Ostbelgien personelle Veränderungen gegeben.

Auf der Grundlage der Erfahrungen, die seit Bestehen des neuen Dienstes gesammelt wurden, zeigt sich heute, dass gewisse gesetzliche Anpassungen erforderlich sind.

Auf diese dekretalen Anpassungen möchte ich in den folgenden Ausführungen kurz eingehen.

1. Das Dekret von März 2014 sah die Schaffung von vier lokalen Zweigstellen vor, die jeweils von einem Zweigstellenleiter geleitet werden (Art. 2.2). Diese strikte Regelung wird durch das Programmdekret flexibilisiert. Zwar bleibt die Anzahl Zweigstellen unverändert, aber der Verwaltungsrat legt die Anzahl der Zweigstellenleiter fest. Diese Bestimmung ermöglicht dem Verwaltungsrat beispielsweise eine einzige Person mit der Leitung von zwei Zweigstellen zu beauftragen.

Zudem werden fortan interne und externe Bewerber für das Amt des Zweigstellenleiters gleichgestellt. Damit wird die Bestimmung aufgehoben, dass ein externer Kandidat nur dann als Zweigstellenleiter bezeichnet werden konnte, wenn es keine zentrumsinternen Kandidaten gab.

2. Eine zweite strukturelle Änderung sieht die Zusammenlegung der beiden Koordinationsbereiche Psychologie und Sozialwissenschaften vor. Der fusionierte neue Bereich firmiert unter der Bezeichnung „psychosoziale Entwicklung“. Folgerichtig werden die beiden bislang bestehenden Koordinationsämter aufgehoben und zeitgleich wird das Amt des Koordinators für den Bereich psychosoziale Entwicklung geschaffen.

Diplomvoraussetzung für die Ausübung dieses Amtes ist ein Master in Sozialpädagogik, in Familien- und Sexualwissenschaften, in Kriminologie in Sozialwissenschaften oder in Psychologie.

Durch diese Zusammenlegung wird eine Koordinatorenstelle eingespart; gleichzeitig wird das Stellenkapital für die Anwerbungsämter um eine Stelle erhöht, von bisher 36 auf 37.

In Zukunft werden die Bewerber für die Auswahl- und Beförderungsämter ihrer Kandidatur keinen Strategie- und Aktionsplan mehr hinzufügen müssen. Grundlage für die Entscheidung des Verwaltungsrates wird fortan das Motivationsschreiben und das Bewerbungsgespräch mit dem Kandidaten sein.

Es macht in der Tat keinen Sinn, von den Bewerbern einen eigenen Strategie- und Aktionsplan einzufordern, da der Verwaltungsrat des Zentrums einem umfassenden Strategieplan einstimmig zugestimmt hat. Zudem hätten externe Bewerber für ein Auswahl- oder Beförderungssamt, die die Strukturen des Dienstes nicht kennen, kaum die Möglichkeit, dem Verwaltungsrat einen fundierten Strategie- oder Aktionsplan zu präsentieren.

Von diesen zwei strukturellen Maßnahmen erhofft sich der Verwaltungsrat einerseits eine deutliche Effizienzsteigerung und andererseits größere Chancen bei der Rekrutierung von geeignetem Leitungspersonal im neugeschaffenen Dienst Kaleido Ostbelgien.

Ich bin zuversichtlich, dass diese zwei Neuerungen dazu beitragen werden, um sowohl bestehende Schwierigkeiten zu beheben als auch die Koordination zwischen den Zweigstellen und den verschiedenen Bereichen zu verbessern.

Werte Kolleginnen und Kollegen, lassen sie mich abschließend noch auf zwei weitere Maßnahmen dieses Programmdekretvorschlags kurz eingehen.

1. Eine Maßnahme betrifft die Umsetzung des Jugendstrategieplans, über den wir an dieser Stelle bereits oft diskutiert haben. Jedem leuchtet die Bedeutung des zweiten Jugendstrategieplans ein. Dieser rückt den respektvollen Umgang miteinander und mit sich selbst in den Fokus und präsentiert in den vier Schwerpunktthemen „Stark gegen Abhängigkeit“, „Vielfalt fördern“, „Politische Bildung“ und „Emotionen und Selbstbild“ einen elfgliedrigen Aktionsplan für die Zeitspanne 2016 bis 2020.

Das Programmdekret sieht eine Erweiterung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit vor. Fortan kann die Regierung zur Förderung von besonderen Projekten im Rahmen der Schwerpunkte des Jugendstrategieplans auch Einrichtungen des öffentlichen Interesses in der DG, den Gemeinden, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Jugendbehörden außerhalb des deutschen Sprachgebiets Zuschüsse gewähren.

Wer die übergeordnete Bedeutung des Jugendstrategieplans als Querschnittsaufgabe im Regionalen Entwicklungskonzept verstanden hat, kann diese Ausweitung der Antragsberechtigten nur begrüßen.

In einem Gutachten des Rates der Deutschsprachigen Jugend zu diesem Artikel des Programmdekrets begrüßt der RdJ die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten, weist aber auch darauf hin, dass weiterhin sichergestellt werden muss, „dass den Kernempfängern des Jugendstrategieplans, sprich Jugendeinrichtungen und Jugendvereinigungen, durch den Zugang für eine erweiterte Zielgruppe der Zugriff auf die vorgesehenen Gelder nicht erschwert wird.“

Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Projekte im Bereich des Jugendstrategieplans werden – so Ministerin Weykmans im Ausschuss –, mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und ein eigener Posten im Haushalt eingerichtet.

2. Eine weitere Maßnahme betrifft die Literaturförderung in unserer Gemeinschaft. Das Dekret aus dem Jahre 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird um ein Kapitel mit dem Titel „Literaturförderung“ erweitert.

Neben anderen Bedingungen werden Literaturveröffentlichungen nur dann finanziell unterstützt, wenn der Autor seinen Wohnsitz in der DG hat, wenn das Thema einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweist, wenn die Veröffentlichung eine regionale und gegebenenfalls grenzüberschreitende Tragweite hat, wenn förmliche Qualitätsmerkmale vorhanden sind, wenn es eine ausreichende Publikumsausrichtung gibt und wenn eine „solide finanzielle Ausgangslage und Geschäftsführung für die Abwicklung der Veröffentlichung gewährleistet“ ist.

Veröffentlichungen, die bereits auf der Basis eines anderen Dekretes bezuschusst werden, oder regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen, gelten als nicht förderfähig.

Es ist eine doppelte Form der Förderung vorgesehen: entweder durch die Gewährung eines Zuschusses oder durch Buchankäufe nach Fertigstellung der Veröffentlichung.

Der Förderbedarf für das Projekt muss mindestens 1.000 Euro betragen. Der Zuschuss wird anhand der zweckdienlichen Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Erscheinen der Veröffentlichung stehen, berechnet.

Bevor die Regierung mit einer Flut an Anträgen konfrontiert wird, sei noch erwähnt, dass bereits erschienene Veröffentlichungen für einen Zuschuss nicht mehr in Frage kommen.

Ich bin davon überzeugt, dass diese Maßnahme für viele Autoren in unserer Gemeinschaft einen finanziellen Anreiz schaffen wird, um mit Veröffentlichungen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, an die Öffentlichkeit zu treten. Dies wird zu einer weiteren Bereicherung der Kulturszene und besonders der Literaturveröffentlichungen beitragen.

Auch tangiert diese Maßnahme zur Literaturförderung einen wesentlichen Aspekt unserer Autonomie. Die Deutschsprachige Gemeinschaft definiert sich – wie der Name es ja bereits sagt – über die deutsche Sprache als gleichberechtigter Gliedstaat im Bundesstaat Belgien.

Werte Kolleginnen und Kollegen, bleibt mir nur noch die Feststellung, dass die Mehrheitsfraktionen diesem Programmdekretvorschlag zustimmen werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Freddy Cremer
ProDG-Fraktion